Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer im Markt Kraiburg a. Inn

(Anschlags- und Plakatierungsverordnung)

Vom 17.01.2019

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur durch die Gesellschaft für Außenwerbung GmbH (GFA) mit Sitz in Memmingen an ihren, mit Zustimmung des Marktes Kraiburg a. Inn aufgestellten, Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Die Anbringung von Werbung zu Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden ist am Marktplatz (im Bereich der Kurzparkzone) nicht zulässig.
- (3) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Kraiburg vorgeführt werden.

§ 2Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Kraiburg a. Inn.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln (Werbeanlagen), Transparente oder sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie z.B. Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind :
- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- 1 © 2018 Wolters Kluwer Deutschland GmbH JURION, 20.12.2018

- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände soweit sie in den üblichen Vereinskästen, an Schautafeln oder in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgehängt werden.
- c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen
- (2) ⁴ Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren w\u00e4hrend der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden

6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Der Markt Kraiburg behält sich vor, die Plakatierung auf bestimmte Stellwände zu begrenzen.

Diese Werbemittel müssen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Kraiburg a. Inn (Plakatierungsverordnung) vom 13.06.2007 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 17.01.2019 (Sie Markt Kraiburg a. Inn gel)

Dr. Heiml

1. Bürgermeister